

Direkte Demokratie und Sanktionsrecht des Fürsten

Liechtenstein eröffnet den politischen Akteuren eine breite Palette an direktdemokratischen Mitbestimmungsrechten.²⁹ Dies fordert die Parteien einerseits heraus, bietet ihnen aber gleichzeitig zusätzliche Wege der politischen Einflussnahme, aber auch der Verlagerung von Streitpunkten in die direktdemokratische Arena.

Die Möglichkeit eines Referendums begleitet den politischen Entscheidungsprozess permanent. Gesetzesbeschlüsse des Landtags, Finanzbeschlüsse und seit 1992 auch die Zustimmung zu Staatsverträgen werden in der Regel zum Referendum ausgeschrieben. Dies prägt die Diskussionen im Landtag, da von vornherein klar ist, dass unpopuläre Entscheidungen allenfalls ein Nachspiel an der Urne haben. In einem solchen System ist der Kompromisscharakter daher von vornherein angelegt und konkordanzdemokratische Aspekte überwiegen die konkurrenzdemokratischen.³⁰ Dies beginnt schon bei der Ausarbeitung einer Vorlage durch die Regierung, indem meist ein breites Vernehmlassungsverfahren vorgeschaltet wird. Am Ende resultieren in der Regel mehrheitsfähige Vorlagen.

Am Schluss des Gesetzgebungsprozesses steht noch das Sanktionsrecht des Fürsten. Je nach Sachverhalt und allfälligem Positionsbezug des Fürsten sind die Parteien beziehungsweise Regierung und Landtag, allenfalls auch Initianten von Volksinitiativen gezwungen, auch die Haltung des Fürsten zu berücksichtigen. Dies fördert zusätzlich den Kompromisscharakter, der im komplexen politischen System Liechtensteins mit seinen verschiedenen Vetospielern angelegt ist.³¹

Trotz direkter Volksrechte und einer starken Rolle des Fürsten bleiben die Regierung und der Landtag die Hauptakteure im Gesetzgebungsprozess. Das Referendum wird nur selten ergriffen. Seit der Einführung dieses Instruments gibt es durchschnittlich etwa alle vier Jahre eine Volksabstimmung aufgrund eines Referendums. Nicht viel häufiger

29 Zu den Instrumenten und deren Wirkung siehe Marxer/Pällinger, System contexts; Marxer, Direkte Demokratie.

30 Michalsky, Liechtenstein: Konkordanzdemokratie.

31 Hierzu etwa Beck, Rechtliche Ausgestaltung, S. 98–120; Marxer, Parlamentarismus; Marxer, Wahlverhalten, S. 67–105; Waschkuhn, Politisches System, S. 243–279 (teilweise nicht mehr aktuell).